

S.-H. Gemeindetag • Reventlouallee 6 • 24105 Kiel

24105 Kiel, 24.04.2019

Ministerium für Inneres, ländliche Räume
und Integration

- Abt. 6 Landesplanung und ländliche
Räume -

Düsternbrooker Weg 104

24105 Kiel

Reventlouallee 6/ II. Stock

Haus der kommunalen Selbstverwaltung

Telefon: 0431 570050-50

Telefax: 0431 570050-54

E-Mail: info@shgt.de

Internet: www.shgt.de

Aktenzeichen: 61.02.03 Ki

Per E-Mail an:

- Frank.Liebrenz@im.landsh.de

- landesentwicklungsplan@im.landsh.de

Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 - Stellungnahme des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages -

Sehr geehrter Herr Liebrenz,
sehr geehrte Damen und Herren,

diese Stellungnahme zum Entwurf des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2018 wurde nach eingehender Beratung insbesondere im Arbeitskreis Landesentwicklung des SHGT sowie im Bau-, Planungs- und Umweltausschuss als zuständigen Fachausschuss des SHGT mit Vertretern zentraler Orte und nicht zentraler Orte erarbeitet.

Gliederung:

A. Forderungen und Vorschläge des SHGT

B. Allgemeine Bewertung des Entwurfes

C. Bewertung im Einzelnen

I. Textteil A

II. Textteil B

III. Hinweise zur Hauptkarte C

A. Forderungen und Vorschläge des SHGT

Bereits mit dem Entwurf einer Landesentwicklungsstrategie Schleswig-Holstein 2030 vom Mai 2016 (sog. Grünbuch) hatten die Vorbereitungen zur Fortschreibung des Landesentwicklungsplans 2010 seitens der Landesplanung begonnen. Den Entwurf einer Landesentwicklungsstrategie hatte der SHGT zum Anlass genommen, um grundlegende Erwartungen und konkrete Forderungen an die Landesplanung und an

den bevorstehenden Prozess der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans zu erarbeiten und zu formulieren. Der SHGT hatte schließlich mit einem Positionspapier „Anforderungen des SHGT an die Landesentwicklungsstrategie 2030 und den Landesentwicklungsplan“, das dem Chef der Staatskanzlei mit Schreiben vom 19.09.2016 übersandt wurde, umfassend zum Entwurf einer Landesentwicklungsstrategie Stellung genommen.

Darin hatte der SHGT zuallererst auf elementare Zielsetzungen hingewiesen, die aus Sicht der Gemeinden für das Gelingen einer Landesentwicklungsstrategie und letztlich eines Landesentwicklungsplans unabdingbar sind. Insbesondere die folgenden wesentlichen Forderungen sind aus Sicht der Gemeinden für den Fortschreibungsprozess des LEP auch heute noch von großer Relevanz:

- Die Kommunen sind zur Übernahme von Verantwortung, zur Kooperation und zu kreativen Lösungen für alle Fragen der Infrastruktur bereit. Sie brauchen das Vertrauen der Landespolitik, Verlässlichkeit der rechtlichen und planerischen Rahmenbedingungen, finanzielle Handlungsfähigkeit und Entscheidungsfreiräume.
- Vor allem die Gestaltung der Lebensqualität vor Ort, die Digitalisierung, die Anpassung von Infrastruktur an den demographischen Wandel, die Entwicklung der Bildungsinfrastruktur und die Sicherstellung der Mobilität können nur geleistet werden, wenn die Gemeinden hierfür über die notwendige finanzielle Leistungskraft verfügen. Dies ist aktuell für die deutliche Mehrheit der Gemeinden nicht gewährleistet, weshalb es dringend einer finanziellen Stärkung bedarf.
- Gerade auch die ländlichen Räume müssen als Stärke des Landes betrachtet und als Standorte für Wohnen und Arbeiten entwickelt werden. Insbesondere durch den fortschreitenden Glasfaserausbau als Basis der Ernährungswirtschaft und des Tourismus sowie als Standorte sehr hoher Lebensqualität tragen die ländlichen Räume mit ihren Gemeinden entscheidend zu den strategischen Handlungsfeldern des Textteils A des LEP-Entwurfes bei.
- Wir erwarten eine Neuorientierung der Landesplanung und der Regionalpläne, um die Entwicklungspotentiale gerade der ländlichen Räume besser nutzen zu können. Unter dem Motto: „Das Richtige gestalten anstatt das Unvermeidbare behindern“ sollte die Landesplanung als „helfende Behörde“ ausgestaltet werden, bei der Vertrauen in die Klugheit kommunalpolitischer Entscheidungen zu einer maßgeblichen Arbeitsgrundlage wird. Der bürokratische Aufwand bei der Entwicklung von Wohnen und Gewerbe ist deutlich zu reduzieren.
- Im Ergebnis bedeutet dies, dass auf die Vorgabe eines landesweit einheitlichen Siedlungsrahmens im künftigen Landesentwicklungsplan zu verzichten ist. Die Steuerung über langfristig festgelegte Wohnbaugrenzen hat sich als nicht bedarfsgerecht, extrem verwaltungsaufwendig und ineffizient erwiesen.
- Vor allem angesichts der aktuellen Wohnraumprognosen wird deutlich, dass der Bedarf an Schaffung zusätzlichen Wohnraums nur in den städtischen Zentren nicht zu bewerkstelligen ist. Es muss daher ermöglicht und gefördert werden, dass auch im ländlichen Raum Wohnraum für alleinstehende jüngere und

ältere Menschen, für junge Familien und für Menschen mit geringem Einkommen entsteht.

- Dafür müssen auch die Rahmenbedingungen verbessert werden. Daher muss im Ergebnis überprüft werden, ob die Instrumente der Wohnraumförderung erweitert und flexibilisiert werden müssen. Dies gilt insbesondere für die zentralen Orte im ländlichen Raum und die Stadtrandkerne. Förderinstrumente für den ländlichen Raum (Landesprogramm ländlicher Raum, GAK, Ortskernentwicklung) müssen flexibler und leistungsfähiger werden.
- Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich neben den zentralen Orten auch zahlreiche weitere Gemeinden zu „faktischen Zentralorten“ entwickelt haben, deren Entwicklungspotentiale nicht vernachlässigt werden dürfen. Daher bedarf es schon aus diesem Grunde einer grundlegenden Flexibilisierung landesplanerischer Instrumente. Die Städtebauförderung sollte auch für nicht zentrale Gemeinden mit vergleichbaren Funktionen geöffnet werden.

Der SHGT hatte bereits in seiner Stellungnahme zum Entwurf einer Landesentwicklungsstrategie konkrete Vorschläge unterbreitet, die aus Sicht der Gemeinden maßgeblich zum Erreichen der strategischen Leitlinien beitragen können:

- **Kooperationen zur Nutzung von Kontingenten des wohnbaulichen Entwicklungsrahmens in Räumen**

Bereits in seiner Stellungnahme vom Oktober 2008 und in der Anhörung im Innen- und Rechtsausschuss des Landtages am 4. März 2009 zum Landesentwicklungsplan sowie in der Stellungnahme vom 19.09.2016 zur LES hatte der SHGT den Vorschlag („Raumzelle“) unterbreitet, mit dem Ziel, interkommunale Vereinbarungen zur Siedlungsentwicklung in Räumen (z.B. auf Amtsebene) zu ermöglichen. Vor diesem Hintergrund wird die im Textteil B, Kapitel 3.6.1, 5 Z (S. 78) vorgesehene Möglichkeit, den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen im Rahmen von interkommunalen Vereinbarungen für Teilräume überschreiten zu können, grundsätzlich begrüßt. Zu der Regelung im Einzelnen wird im Teil C (s.u.) detailliert Stellung genommen.

- **Förderprogramm „Jung kauft alt“**

Wohnungsbau setzt gute Rahmenbedingungen für die Stadtentwicklung und die kommunale Infrastruktur voraus. Daher hatte der SHGT neben der bedarfsgerechten Weiterentwicklung der Instrumente der Wohnungsbauförderung in diesem Zusammenhang vorgeschlagen, ein landesweites Förderprogramm „jung kauft alt“ zu schaffen, durch das der Erwerb und die Modernisierung/Ersatzbau eines naturgemäß in den Ortskernen zu findenden Altbaus durch junge Paare und Familien mit Kindern gefördert wird. Einige Kommunen praktizieren dies bereits. Die nach uns vorliegenden Informationen bestehende Absicht des Landes, ein derartiges Förderprogramm zu implementieren, wird daher ausdrücklich begrüßt.

- **Nutzung der Entwicklungspotentiale aller Räume im Land**

Bereits in seiner Stellungnahme zur LES vom 19.09.2016 hatte der SHGT gefordert, die Potentiale aller Gemeinden zu nutzen. Insbesondere zur Wohnraumentwicklung hatte der SHGT gefordert, alle Teile des Landes und alle Arten von Kommunen in den Blick zu nehmen (S. 12 der Stellungnahme). Damit verbunden war die Forderung, die Mobilität auf die Bedürfnisse insbesondere der ländlichen Gemeinden an-

zupassen (S. 27 unserer Stellungnahme), die hohe Schulqualität auch kleiner Schulstandorte zu sichern (S. 22 f. unserer Stellungnahme) und die Breitbandversorgung sowie die Digitalisierung und die damit verbundenen Chancen (auch als Standortfaktor im ländlichen Raum) aktiv zu nutzen (S. 5 ff. unserer Stellungnahme).

Insofern begrüßen wir den kooperativen und gesamträumlichen Ansatz, der dem LEP-Entwurf innewohnt - die Flexibilisierungen des wohnbaulichen Entwicklungsrahmens in besonderem Maße.

B. Allgemeine Bewertung des Entwurfes

Der Entwurf des Landesentwicklungsplans hat das Potenzial, für die Entwicklung des Wohnraumes und der Wirtschaft in allen Teilen des Landes neue Chancen und Perspektiven zu schaffen. Insbesondere hinsichtlich der Siedlungsentwicklung und der Zulassung von Gewerbebetrieben und Einzelhandel sind eine deutliche Reduzierung des bürokratischen Aufwandes und die Stärkung der Selbstverwaltungsrechte der Gemeinden dringend erforderlich. Daher ist der neue Landesentwicklungsplan ein großer Schritt in die richtige Richtung.

Zu begrüßen ist, dass der neue Landesentwicklungsplan versucht, mit innovativen Ansätzen auch die Landesplanung selbst mit ihren Instrumenten weiterzuentwickeln und für die Zukunft aufzustellen. Auch angesichts der begrenzten Personalkapazitäten sind eine Konzentration der Landesplanung auf die Steuerung der größeren planerischen Konflikte und ein Abbau des Verfahrensaufwandes bei der Prüfung und Genehmigung von Bauleitplänen dringend erforderlich.

Wesentliche Festlegungen des für 15 Jahre konzipierten Landesentwicklungsplanes von 2010 waren bereits zu Beginn der Diskussion über die Landesentwicklungsstrategie 2016 überholt. Dies zeigt, dass für das ganze Land geltende planerische Festlegungen für einen Zeitraum von 15 Jahren angesichts der rasanten gesellschaftlichen und technologischen Entwicklung kaum noch möglich sind. Auch daher ist es von besonderer Bedeutung, dass der Landesentwicklungsplan bereits jetzt erneuert und mit neuen Instrumenten wie zum Beispiel der geplanten Experimentierklausel so ergänzt wird, dass er nicht erneut nach fünf Jahren völlig veraltet ist.

In besonderer Weise begrüßen wir daher,

- die Idee einer landesplanerischen Experimentierklausel, deren Anwendungsbereich allerdings erst noch identifiziert werden muss,
- den Gedanken des Denkens und Handelns in funktionalen Räumen,
- die Hervorhebung der Digitalisierung und des digitalen Wandels,
- die zusätzlichen Instrumente für die Flexibilisierung der Siedlungsentwicklung (Neueröffnung der Wohnungsbaukontingenten, regionale Bündelung von Kontingenten, Regelung für das Überschreiten von Kontingenten etc.).

Damit die Ziele des neuen LEP auch tatsächlich erreicht werden können, sind noch eine Reihe von Klarstellungen und Ergänzungen notwendig. Hierauf gehen wir in den Stellungnahmen zu den einzelnen Textteilen ein.

Insbesondere unterbreiten wir folgende konkreten weiterführenden Vorschläge:

- Senkung des Kostenanteils der Kita-Finanzierung der Kommunen wieder auf ein Drittel
- Wiedereinführung von Schuleinzugsbereichen und Schulartempfehlungen
- Schaffung eines Mindestmaßes an Mitsprache der Schulträger über die Entwicklung der Schule
- Schaffung einer Landesförderung für Bürgerbusprojekte
- Bündelung von gemeindlichen und privaten Mobilitätsangeboten sowie der Angebote des ÖPNV auf einer barrierefreien digitalen Plattform
- Anpassung der Wohnungsbauförderung/ Städtebauförderung an die Bedürfnisse kleinerer Gemeinden
- Anpassung des Rechtsrahmens an die Bedürfnisse eines wirksamen (Ostsee) - Küstenschutzes und stärke Unterstützung durch das Land
- Förderung des Geschößwohnungsbaus dadurch, dass kleinteiliger Wohnungsbau, Geschosswohnungsbau, sozialer Wohnungsbau und altersgerechte Wohnungen nicht oder nur anteilig auf den Rahmen angerechnet werden
- Verzicht auf eine Anrechnung von Grundstücken auf den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen, die für die Innenentwicklung faktisch etwa durch die Orientierungswerte der GIRL gesperrt sind
- Gewährleistung eines verlässlichen Rechtsrahmens sowie einer finanziellen Handlungsfähigkeit der Kommunen zur Sicherung der gemeindlichen Daseinsvorsorge.

C. Bewertung im Einzelnen

I. Textteil A

Zu I. Gestaltungschancen nutzen – Innovationen fördern (Experimentierklausel, S. 12)

Der SHGT begrüßt die Aufnahme einer raumordnerischen Experimentierklausel für innovative Entwicklungsansätze ausdrücklich. Die mit der Regelung beabsichtigte Stärkung des kommunalen Gestaltungsspielraumes sowie der interkommunalen Zusammenarbeit hat der SHGT stets eingefordert. Damit die Regelung ihren gewünschten Effekt erzielen kann, muss sie so praktikabel und unbürokratisch wie möglich ausgestaltet und von der Landesplanung gelebt werden. Die Klausel bietet die Chance, den LEP angesichts schneller Entwicklungen in Gesellschaft, Wirtschaft und Touristik zukunfts führend zu nutzen.

Zu I./II.: Denken und Handeln in funktionalen Räumen (Seiten 13,17)

Wir begrüßen den Ansatz des gemeinsamen Denkens und Handelns in funktionalen Räumen über die einzelnen Gemeinde- und Stadtgrenzen hinaus.

Dieser Ansatz bietet die Chance, insbesondere in den Verdichtungsräumen und den Stadt- und Umlandbereich im ländlichen Raum bisherige einseitige Sichtweisen zu überwinden und die Beiträge aller Kommunen des funktionalen Raumes zur Wohnbauentwicklung, zur wirtschaftlichen Entwicklung und zur Infrastruktur der Daseinsvorsorge gleichberechtigt zu betrachten und damit den Bedürfnissen der Bevölkerung zu entsprechen (siehe hierzu auch Teil B, Kapitel 1).

Zu I. Wachstum Chancen nutzen – Räume nachhaltig und ausgewogen entwickeln (S. 13).

Wir begrüßen ausdrücklich den Ansatz, die Entwicklungschancen des Landes insbesondere im Verflechtungsraum um die Metropole Hamburg zu nutzen. Bereits in unserer Stellungnahme zur Landesentwicklungsstrategie vom September 2016 hatten wir ausdrücklich die Leitfrage gestellt, wie Schleswig-Holstein es schaffen kann, die Strahlwirkung der Metropole Hamburg entlang der Landesentwicklungsachsen noch weiter wirken zu lassen, insbesondere in die strukturschwachen Räume in nordwestliche Richtung hinein.

Insbesondere ist dabei zu begrüßen, dass der neue LEP dabei auch die Kommunen zwischen den Siedlungsachsen in den Blick nimmt, die schon bisher eine große Dynamik aufweisen konnten. Zu den weiteren Instrumenten, insbesondere die Entwicklungs- und Entlastungsorte, siehe unsere Stellungnahme zu Teil B.

Angesichts der bereits jetzt spürbaren Flächenknappheit im Hamburger Verdichtungsraum und der weiteren Probleme für die Schaffung zusätzlichen Wohnraums in dieser Region (insbesondere ungeklärte Folgekosten für die Kommunen durch Kinderbetreuung, mangelnde Akzeptanz in der Bevölkerung, Zulässigkeit von Bürgerentscheiden gegen Aufstellungsbeschlüsse zu Bauleitplänen etc.) erscheint im LEP Entwurf der Aspekt zu gering gewichtet, wie weit dieser Verdichtungsraum eigentlich zu definieren ist. Bisher wird er grob gesehen durch den Verlauf der an der A 20 orientierten Landesentwicklungsachse begrenzt. Es ist zweifelhaft, ob dies ausreicht, um den Wachstumsdruck durch Hamburg aufzufangen. Insbesondere entlang der Landesentwicklungsachsen bei der A 23 und der A7, also in nordwestliche und nördliche Richtung, dürfte der konsequente Ausbau des Schienenpersonennahverkehrs nach Hamburg (insbesondere Regionalexpress) große Potenziale für eine weitere Streckung des Siedlungsdrucks ins Land hinein und damit eine Entspannung für die dicht an Hamburg gelegenen Gebiete des Verdichtungsraumes ermöglichen. An dieser Stelle erscheint uns eine stärkere Verzahnung des Landesentwicklungsplans mit dem Landesnahverkehrsplan notwendig. Mit Vertretern der Regionen sollte geklärt werden, ob die bisher beschriebenen Ansätze in Kapitel 4.3.2 dafür tatsächlich ausreichen.

Zu III. 1. Digitalisierung — Zielgerichtet den digitalen Wandel in Schleswig-Holstein vorantreiben (S. 18)

Der SHGT begrüßt den in diesem Abschnitt vorgesehenen Ansatz zur Kooperation von Wirtschaft und Kommunen bei der Entwicklung digitaler Infrastrukturen. Mit Blick auf den Breitbandausbau weisen wir jedoch ausdrücklich darauf hin, dass mit Ausnahme weniger Teilgebiete des Landes alle schleswig-holsteinischen Aktivitäten im Breitbandausbau allein durch kommunale Initiativen umgesetzt werden. Das Land trägt mit seiner Breitbandstrategie maßgeblich zum Gelingen der kommunalen Netzausbauinitiativen bei.

Digitalisierung darf sich nicht auf Glasfaserausbau, öffentliches WLAN und Mobilfunk beschränken, sondern muss auch die Online-Verfügbarkeit von Verwaltungsleistungen und die digital unterstützte Daseinsvorsorge in den Blick nehmen. Digitalisierung - so verstanden - ist damit eine wichtige Voraussetzung für die erfolgreiche und nachhaltige Gestaltung der übrigen Megatrends. Dem digitalen Wandel gerecht zu werden, heißt vor diesem Hintergrund, Digitalisierung in allen strategisch relevanten

Handlungsfeldern stets mitzudenken, um die Potenziale und Synergien zu erschließen, die digitale Technologien und Lösungen ermöglichen.

Zu III. 2 Lebensqualität - Den wichtigsten Standortfaktor Schleswig-Holsteins sichern und ausbauen (S. 18)

Inhaltlich teilen wir den hohen Stellenwert der Lebensqualität als Standortfaktor und die Absicht des Landes, unter den Bedingungen des demografischen Wandels soziale Infrastrukturen und Dienstleistungen wie die Betreuung von Kindern und Jugendlichen generationenspezifisch und generationengerecht langfristig zu erhalten und auszubauen. Der SHGT weist ausdrücklich darauf hin, dass eine nachhaltige Finanzierung des Kinderbetreuungssystems derzeit mit Blick auf die Ergebnisse der Kita-Reform nicht gesichert ist. Die Weiterentwicklung des Kinderbetreuungssystems wird nur dann gelingen, wenn der Kostenanteil der Kommunen wieder auf ein Drittel sinkt, also die Landeszuschüsse an die Kommunen weiter deutlich angehoben werden. Dazu wird auch ein höherer Finanzierungsanteil des Bundes eingefordert werden müssen. Dies betrifft ebenso die zu erwartende Ausweitung des Betreuungsangebots an Grundschulen.

Zu III. 3. Bildung - Bildungsqualität stärken, Bildungsgerechtigkeit sichern und Zugänge zu Bildung ausbauen (S. 19)

Das Ziel, in allen Teilräumen des Landes qualitativ hochwertige und umfassende Bildung zu ermöglichen, wird ausdrücklich begrüßt. Dies betrifft vor allem die in der strategischen Leitlinie erkennbare Absicht, kleine Schulstandorte im ländlichen Raum durch variable Strategien – wie etwa durch jahrgangsübergreifende Lerngemeinschaften – grundsätzlich zu erhalten. Denn nur durch kleinere Schulstandorte wird es möglich sein, in allen Teilräumen eine umfassende Bildung zu ermöglichen. Dieses Ziel kann für kleine *Grundschulen* jedoch nur erreicht werden, wenn die Lehrerzuweisungen angepasst werden. Eine einheitliche Zuweisung für alle allgemeinbildenden Schulen mit einem Stundenanteil pro Schulkind ist auch unter Berücksichtigung von verlässlichen Grundschulzeiten und der schulischen Inklusions- und Integrationsaufgaben zwangsläufig nicht ausreichend und konterkariert das Ziel zum dauerhaften Erhalt kleinerer Grundschulstandorte.

Daher müsste dieser Abschnitt noch stärker mit dem Kapitel 5.1 (Seite 198) abgestimmt werden. Die dort genannte Prämisse, maßgebliches Kriterium für die Entwicklung und Verteilung der Schulstandorte sei die Zahl der Schüler, entspricht nicht dem aktuellen Stand der Erkenntnisse. Insbesondere durch die Studie „Die Zukunftsfähigkeit der Grundschulen in den ländlichen Räumen Schleswig-Holsteins“ (2014) ist nachgewiesen worden, dass weder für die Wirtschaftlichkeit noch für die pädagogische Qualität von Schulen das Erreichen einer bestimmten Mindestschülerzahl das entscheidende Kriterium ist. Teile der Erkenntnisse finden sich in Kapitel 5.1, B zu 1.

Die Schulen wurden seit langer Zeit mit ständig neuen Anforderungen und einer schnellen Folge grundlegender Strukturveränderungen belastet. Bei diesen zahlreichen gesetzlichen Veränderungen der Schulstrukturen in den letzten 10 Jahren wurden die Bedürfnisse der kommunalen Schulträger nicht beachtet. Schulträger mussten ein Mindestmaß an Mitsprache über die Entwicklung der Schule teilweise gerichtlich gegen das Land durchsetzen. Notwendig sind daher weitere Gesetzesänderungen, um die Mitsprache der Schulträger zu stärken.

Entscheidend für eine nachhaltige Entwicklung der Schullandschaft ist Planungs- und Investitionssicherheit für die Schulträger. Diese ist seit der Schulreform von 2007 verloren gegangen. Dies hat zu einem harten Wettbewerb der Schulträger um Schüler für das Überleben von Schulstandorten geführt, der das Gegenteil von Chancengerechtigkeit bedeutet. Finanziell besonders leistungsfähige Kommunen haben Vorteile, weniger Leistungsfähige haben Nachteile. Daher ist die Wiedereinführung von Schuleinzugsbereichen und Schulartempfehlungen dringend notwendig.

Zu III. 5 Regionen im Wandel — Durch differenzierte Raumbetrachtung Stadt und Land zielgerichtet entwickeln (S. 21)

Die Aussage, dass es zu „sinkenden Einwohnerzahlen in vielen anderen Teilräumen des Landes“ komme, wird bezweifelt, ist jedenfalls zu undifferenziert. Bereits vergangene Bevölkerungsprognosen waren nicht zutreffend. In der Wohnraumprognose für Schleswig-Holstein bis 2015 vom Juni 2002 ging das Land davon aus, dass die Bevölkerung in SH von 2001 bis 2015 um 37.000 Einwohner oder 1,3 % zurückgeht. Tatsächlich ist (bereits zensusbereinigt) die Bevölkerung um rd. 54.500 Personen oder 1,9 % angestiegen. Bei der Zahl der privaten Haushalte schätzte das Land im Jahr 2002 einen Anstieg um 2,0 % bis 2015. Tatsächlich stieg die Zahl der Haushalte bis Ende 2014 um 6,45 % an.

Zu III. 7 Mobilität der Zukunft - Heute die Verkehrspolitik von morgen denken (S. 23)

Insbesondere im ländlichen Raum ist die Entwicklung neuer Mobilitätsformen neben dem klassischen ÖPNV von großer Bedeutung. Wir begrüßen daher sehr die Aussage, dass Mobilitätsangebote, wie Bürgerbusse, ehrenamtliche Car-Sharing-Modelle oder die Vermittlung von Mitfahrgelegenheiten, verstärkt gefördert und entwickelt werden müssen. Gerade für Bürgerbusse und ähnliche ehrenamtlich gestützte Mobilitätsformen bedarf es eines Abbaus von Standards und einer gezielten Förderung. Dies ist in Schleswig-Holstein noch völlig unzureichend.

In diesem Zusammenhang regen wir wiederholt eine Landesförderung für Bürgerbusprojekte an. In Rheinland-Pfalz hat eine im Jahre 2010 angestoßene Förderung (kostenlose Erstberatung über die Agentur Land.Mobil und Anschubfinanzierung) bewirkt, dass 7 Jahre später bereits 54 Bürgerbusprojekte entstanden sind. Ein Großteil der Busse fährt unter Berufung auf die Freistellungsverordnung außerhalb des Personenbeförderungsgesetzes. Die Hürden für das Ehrenamt sind damit überwindbar und der Betrieb praktikabel.

Wir schlagen außerdem vor, die Aufzählung (Spiegelstriche) der vom Land verfolgten raumordnerischen Handlungsansätze (S. 24) um folgenden Punkt zu erweitern:

- *Digitale Vernetzung verschiedener Mobilitätsangebote (Kapitel 4 und 5)*

Siehe auch den Hinweis zu Kapitel 7.

II. Textteil B

1. Vernetzung und Kooperation (S. 28)

Zu 1 G/ Zu 6 G

Der SHGT begrüßt grundsätzlich den hohen Stellenwert der Vernetzung und der Kooperation auf interkommunaler Ebene. Der kooperative Ansatz ermöglicht, dass Herausforderungen über administrative Grenzen hinweg bewältigt, gemeinsame Interessen wahrgenommen und Synergieeffekte erzielt werden können.

Die interkommunale Zusammenarbeit ist in diesen Bereichen nicht neu. Es gibt in Schleswig-Holstein eine Vielzahl von Kooperationsgebieten für unterschiedlichste Aufgabenbereiche, die zum Beispiel in Ämtern, Zweckverbänden, AktivRegionen, Entwicklungsagenturen, Stadt- Umland- Kooperationen und Anstalten öffentlichen Rechts gebündelt werden.

Dabei bilden sich auch stets neue Kooperationsfelder aus, auf denen zunehmend Aufgaben gebündelt werden. Zukünftige Trends sind hier zum Beispiel erkennbar in den Bereichen Brandschutz und Kinderbetreuung. Dies wird unter B zu 6 auch aufgegriffen.

Grundvoraussetzungen für das Gelingen von Kooperationen sind ein verlässlicher Rahmen einerseits und ein hohes Maß an Flexibilität und Praktikabilität der Rahmenbedingungen andererseits. Insbesondere müssen die Rahmenbedingungen so unbürokratisch wie möglich ausgestaltet sein. Das Gebot der Freiwilligkeit muss oberste Priorität haben, um nicht zuletzt eine Kooperation auf Augenhöhe zu ermöglichen.

Zu B zu 1

Der SHGT hat eine stärkere Kooperationsmöglichkeit in Räumen stets eingefordert, insbesondere, um Kontingente des wohnbaulichen Entwicklungsrahmens innerhalb der Ämter bedarfsgerecht verteilen zu können. Die in Kapitel 3.6.1. (5 Z) vorgesehene Kooperationsmöglichkeit begrüßen wir daher grundsätzlich.

Der Begriff der raumordnerischen Experimentierklausel geht offenbar darüber hinaus (Teil A, S. 12) und erfasst Bereiche wie die Digitalisierung oder die Sicherung der Daseinsvorsorge. Im verbindlichen Textteil B wird der Begriff der raumordnerischen Experimentierklausel zwar im Kapitel 1 (Vernetzung und Kooperation) und im Kapitel 5 (Entwicklung der Daseinsvorsorge) aufgegriffen, jedoch nicht weiter konkretisiert. Es erfolgt jeweils ein Verweis auf die grundsätzlichen Erläuterungen im Teil A. Auch wenn Inhalt und Reichweite der Experimentierklausel derzeit noch unklar sind und eine Experimentierklausel als solche grundsätzlich nicht neu ist (s. etwa § 25a LVwG), wird sie vom SHGT grundsätzlich begrüßt und positiv begleitet.

Der SHGT weist mit Blick auf die zu erwartende Regelung im Landesplanungsgesetz darauf hin, dass die Regelung möglichst flexibel anwendbar und praktikabel sein muss, um den Gemeinden auch tatsächlich einen größeren Kooperationsspielraum zu gewähren. Bürokratische Antrags- und Genehmigungsverfahren gilt es zu vermeiden. Bereits zum Entwurf der Landesentwicklungsstrategie hatte der SHGT eingefordert, die Landesplanung als „helfende Behörde“ auszugestalten, bei der Vertrauen in

die Klugheit kommunalpolitischer Entscheidungen zu einer maßgeblichen Arbeitsgrundlage wird.

Um mit dem Instrument der raumordnerischen Experimentierklausel den Gemeinden auch zusätzlichen Handlungsspielraum zu gewähren, ist es unabdingbar, dass sie von der Landesplanung selbst gelebt wird.

An dieser Stelle weist der SHGT vorsorglich darauf hin, dass neue Flexibilisierungen in der Siedlungs- und Gewerbeentwicklung nur dann ihre gewünschte Wirkung entfalten können, wenn sie als verbindliche Regelungen entweder in die zu erwartende Regelung im Landesplanungsgesetz oder aber im Textteil B des LEP verankert werden.

2 Raumstruktur

2.1 Küstenmeer (S. 42)

Zu 1 G

Das ökologische sowie ökonomische Potenzial der Küstenzonen kann nur dann genutzt und nachhaltig weiterentwickelt werden, wenn zuallererst dem Schutz der Küsten ausreichend Rechnung getragen wird.

An der Ostseeküste haben sich Häufigkeit und Intensität von Sturmfluten in der jüngeren Vergangenheit drastisch erhöht. Angesichts der zum Teil erheblichen Schäden bedarf es einer deutlich stärkeren Unterstützung betroffener Gemeinden in finanzieller und organisatorischer Hinsicht. Ein erster begrüßenswerter Schritt ist die vom Land aufgelegt „Soforthilfe Sturmflutschäden Ostsee“.

Weiterhin muss der aktuelle Rechtsrahmen an den Bedürfnissen eines wirksamen Küstenschutzes ausgerichtet werden. Denn viele betroffene Gemeinden sind bereit, selbst Küstenschutzmaßnahmen umzusetzen, werden jedoch durch Regelungen des Naturschutzes ausgebremst oder erfahren nicht die erforderliche und gewünschte Unterstützung des Landes.

2.2 Ordnungsräume

Wir regen an, die Abstimmung der unterschiedlichen Flächennutzungsansprüche in den Ordnungsräumen dahingehend zu präzisieren, dass diese ausdrücklich auch die gegenseitige Abstimmung mit den Oberzentren umfasst und sich nicht auf das Innenverhältnis der Gemeinden außerhalb der Oberzentren beschränkt. Außerdem regen wir die Präzisierung an, dass die Siedlungsentwicklung in den Ordnungsräumen nicht nur entsprechend der Siedlungsachsengrundrichtung erfolgt, sondern den ganzen Raum innerhalb des äußeren Siedlungsachsenschwerpunktes erfaßt.

3 Siedlungsstruktur und Siedlungsentwicklung

3.1 Zentralörtliches System (S. 58)

Zu 1 Z

Mit Blick auf das Zentralörtliche System ist zu berücksichtigen, dass sich neben den zentralen Orten auch zahlreiche weitere Gemeinden zu „faktischen Zentralorten“ entwickelt haben, deren Entwicklungspotentiale nicht vernachlässigt werden dürfen.

Daher bedarf es schon aus diesem Grunde einer grundlegenden Flexibilisierung landesplanerischer Instrumente. Die Städtebauförderung sollte auch für nicht zentrale Gemeinden mit vergleichbaren Funktionen geöffnet werden.

3.2 Besondere Funktionen von Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung (S. 68)

Zu 1 G

Die Regelung existiert inhaltsgleich im LEP aus 2010.

Die Möglichkeit, auch weiterhin in den Regionalplänen ergänzend zu den Schwerpunkten in den ländlichen Räumen weitere Gemeinden für besondere wohnbauliche und gewerbliche Entwicklung festzulegen, wird grundsätzlich begrüßt.

Vor allem angesichts der aktuellen Wohnraumprognosen wird deutlich, dass der Bedarf an Schaffung zusätzlichen Wohnraums nur in den städtischen Zentren nicht zu bewerkstelligen ist. Es muss daher ermöglicht und gefördert werden, dass auch das Umland Wohnraum für alleinstehende jüngere und ältere Menschen, für junge Familien und für Menschen mit geringem Einkommen entsteht.

Unklar ist, ob der Eignungsnachweis *allein* durch Benennung im Regionalplan erfolgen können soll. Wenn dies der Fall sein sollte, muss sichergestellt werden, dass eine nachträgliche Benennung nach Aufstellung der Regionalpläne aufgrund einer interkommunalen Vereinbarung möglich ist.

3.4 Entwicklungs- und Entlastungsorte (S. 73)

Zu 1 G

Die Einführung von Entwicklungs- und Entlastungsorten ist angesichts des angespannten Wohnungsmarktes in städtischen Zentren konsequent und wird vom SHGT grundsätzlich begrüßt und unterstützt.

Im LEP-Entwurf und in den öffentlichen Informationsveranstaltungen wird/ wurde insbesondere der Hamburger Ordnungsraum als möglicher Anwendungsbereich angeführt. Allerdings bestehen auch in weiteren Ordnungsräumen im Land vergleichbar angespannte Immobilienmärkte, so dass das Instrument auch für weitere Bereiche des Landes geprüft werden sollte.

Da die Wahrnehmung der Entlastungsfunktion für verdichtete Ordnungsräume auch erhebliche verkehrliche Belastungen und Auswirkungen auf die Infrastruktur umliegender Gemeinden haben kann, darf die Darstellung als Entwicklungs- und Entlastungsort zwingend nur im Einvernehmen mit den in Frage kommenden Gemeinden erfolgen.

Zu B zu 1

Der SHGT begrüßt, dass die Entlastungsfunktion sowohl von Zentralen Orten als auch von weiteren Gemeinden in Zuordnung der Zentralen Orte und ggf. auch von Gemeinden außerhalb des Siedlungsgebietes des jeweiligen Zentralen Ortes wahrgenommen werden können soll. Zu dem in der Begründung genannten Kriterium einer guten ÖPNV-Anbindung weisen wir jedoch darauf hin, dass dieses (Mobilitäts-)

Kriterium nicht allein an der vorhandenen ÖPNV-Verbindung festgemacht werden darf. Denn gerade Gemeinden mit einer unzureichenden ÖPNV-Anbindung haben teilweise vielfältige Mobilitätsangebote geschaffen, die eine im Vergleich bessere und bedarfsgerechtere Mobilität ermöglichen. Hierzu zählen etwa Bürgerbusse, Car-Sharing-Modelle oder Mitfahrbänke. Dieses erfolgreiche gemeindliche Engagement muss bei der Beurteilung einer Gemeinde auf ihre Geeignetheit als Entwicklungs- und Entlastungsort zwingend berücksichtigt und gewürdigt werden.

3.6 Wohnungsversorgung (S. 75)

Zu 1 G

Die Landesplanung hat den Neubaubedarf an Wohnungen regelmäßig unterschätzt (s. Ausführungen zu Teil A, Zu III, 5).

Viele Gemeinden wollen gerade auch für junge und ältere Menschen mit geringerem Einkommen Wohnungen schaffen, werden jedoch – neben den Obergrenzen für den Wohnungsbau (s.u.) – durch bürokratische und im Ergebnis häufig erfolglose Zielabweichungsverfahren mit der Landesplanung ausgebremst.

Die Landesplanung muss den regionalen Wohnungsbedarf anerkennen und die Schaffung von Wohnraum aktiv und unbürokratisch unterstützen.

Mit Recht weist der LEP-Entwurf darauf hin, dass durch steigende Veräußerungen von Bestandsimmobilien durch ältere Bewohner der Anteil von Gebrauchtimmobiliien steigen wird. Um gerade auch jungen Familien einen Anreiz zu geben, um ältere und sanierungsbedürftige Häuser, die häufig in den Ortskernen gelegen sind, zu erwerben, hatte der SHGT bereits in seiner Stellungnahme zur LES vorgeschlagen, ein Förderprogramm „jung kauft alt“ aufzulegen, durch das der Erwerb und die Modernisierung/Ersatzbau eines Altbaus durch junge Paare und Familien mit Kindern gefördert wird; einige Kommunen praktizieren dies bereits. Die Ankündigung des Landes, diese Idee aufzugreifen, begrüßen wir ausdrücklich.

Wohnungsbau setzt gute Rahmenbedingungen für die Stadtentwicklung und die kommunale Infrastruktur voraus.

Daher müssen/muss

- die Instrumente der Wohnungsbauförderung darauf geprüft werden, ob sie für die Förderung in ländlichen Gebieten und von kleineren Einheiten hinreichend ausgerichtet sind,
- die Instrumente der Städtebauförderung weiterentwickelt werden (Öffnung für nicht zentrale Gemeinden, unbürokratischere und schnellere Bearbeitung durch das Innenministerium),
- die vom MELUR in 2016 erstmals angebotene Förderung der Ortskernentwicklung in kleineren Gemeinden verstetigt und ausgebaut werden,
- die Finanzierung der Kinderbetreuung durch höhere Zuschüsse des Landes nachhaltig gesichert werden,
- die Planungssicherheit für Schulstandorte wieder hergestellt werden.

Zu B zu 2

Unklar bleibt, wie insbesondere Kommunen dazu beitragen können sollen, den kurzzeitigen Leerstand von Wohnungen zu beeinflussen. Leerstände sind nahezu ausschließlich auf die Marktsituation am Wohnungsmarkt zurückzuführen oder beruhen auf Umständen, die auf die Eigentümer zurückzuführen sind.

3.6.1 Wohnungsbauentwicklung in den Gemeinden (S. 77)

Zu 3 Z (Wohnbaulicher Entwicklungsrahmen)

Die Steuerung über langfristig festgelegte Wohnbaugrenzen hat sich als nicht bedarfsgerecht, extrem verwaltungsaufwendig und ineffizient erwiesen. Die Konzentration der Entwicklungspolitik auf die Zentren hat entscheidende Fortschritte beim Wohnungsbau verhindert und die angespannte Situation auf dem Wohnungsmarkt maßgeblich mitverursacht.

Im Ergebnis bedeutet dies, dass auf die Vorgabe eines landesweit einheitlichen Siedlungsrahmens im künftigen Landesentwicklungsplan verzichtet werden sollte. Zielabweichungsverfahren sind nach vielen uns vorliegenden Beschwerden zu lang, zu aufwendig und im Ergebnis erfolglos.

Wir begrüßen jedoch, dass zumindest die Kontingente von 10% bzw. 15% in zwei Stufen neu eröffnet und weitere Instrumente geschaffen werden (insb. 4 Z und 5 Z), mit denen zusätzliche Bedarfe gedeckt werden können.

Auch wenn die wohnbaulichen Kontingente mit dem Entwurf des LEP wieder vollständig eröffnet wurden, gibt es kleinere Gemeinden, die mit einem einzigen Bauvorhaben im Geschosswohnungsbau das ihr zustehende Kontingent für die nächsten 15 Jahre bereits ausnutzen würden. Dies ist vor allem deshalb nicht sachgerecht, weil Gemeinden einen gewissen Entwicklungsspielraum haben müssen, um auf kurzfristige Bedarfe reagieren zu können. Darüber hinaus lassen sich kleinere Vorhaben im Geschosswohnungsbau mit etwa 4 Wohneinheiten aufgrund der massiv gestiegenen Baukosten nicht mehr umsetzen. Der Markt zwingt die Gemeinden/ Vorhabenträger, Vorhaben in einer gewissen Größenordnung umzusetzen.

Sollte die Landesplanung beabsichtigen, am wohnbaulichen Entwicklungsrahmen festzuhalten, fordert der SHGT

- kleinteiligen Wohnungsbau von bis zu 80 qm und Geschosswohnungsbau nicht oder nur anteilig auf den Entwicklungsrahmen anzurechnen,
- Wohnungen des sozialen Wohnungsbaus und altersgerechte Wohnungen überhaupt nicht im Entwicklungsrahmen zu berücksichtigen.

Darüber hinaus weisen wir auf Folgendes hin:

Innerhalb der 8. Leitlinie des Textteils A „Natürliche Lebensgrundlagen – Schützen und nutzen“) wurde erstmals eine Begrenzung der täglichen Flächenneuanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke bis 2030 auf unter 1,3 Hektar pro Tag aufgenommen. Damit dieses Flächensparziel erreicht werden kann, es ist u.a. erforderlich, auch ggü. den Gemeinden Anreize für einen flächensparsamen Umgang zu bieten. Hier sieht der SHGT vor allem mit einer Privilegierung von örtlich verdichteten

Wohnformen und von Geschosswohnungsbau im wohnbaulichen Entwicklungsrahmen eine geeignete Möglichkeit, entsprechende Anreize zu schaffen.

Die Privilegierung von „kleinteiligem Wohnungsbau“, wie etwa kleinere Reihenhäuser, halten wir deshalb für erforderlich, weil der Geschosswohnungsbau als solcher in machen ländlichen Gemeinden in der Bevölkerung auf Vorbehalte trifft und politisch nicht immer umsetzbar ist.

Mit Blick auf entfallende Wohneinheiten, insbesondere durch Rückbau, liegen uns Hinweise vor, wonach diese nicht immer zuverlässig erfasst und dokumentiert werden. Mit Blick auf die Reglementierungen durch den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen regen wir an, ein geeignetes Verfahren zu finden, das auch die Abgänge von Wohneinheiten verlässlich erfasst.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass eine mangelnde Finanzausstattung der Gemeinden verbunden mit dem hohen Kostenrisiko, durch Neubauten zusätzliche Betreuungskapazitäten für Kinder schaffen zu müssen, die derzeit eigentlichen tatsächlichen begrenzenden Faktoren für die Schaffung neuer Wohnungen sind.

Zu 4 Z (Geringfügige Überschreitungen des Entwicklungsrahmens)

Die vorgesehene Möglichkeit, den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen geringfügig überschreiten zu können, wird grundsätzlich begrüßt.

Damit die Regelung auch den gewünschten Effekt erzielen kann, müssen die bürokratischen Anforderungen an die Führung der Nachweise der jeweiligen Voraussetzungen so praktikabel wie möglich ausgestaltet werden.

Zum 5. Spiegelstrich regen wir an, den Begriff „örtliche Bevölkerung“ durch den Begriff „regionale Bevölkerung“ zu ersetzen. Die Berücksichtigung der regionalen Bevölkerung entspricht dem regionalen und kooperativen Leitgedanken („Denken in Räumen“), der den Entwurf des LEP insgesamt prägt.

Zu 5 Z (Interkommunale Vereinbarungen)

Die vorgesehene Möglichkeit, den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen aufgrund einer Vereinbarung in Teilräumen überschreiten zu können, wird grundsätzlich begrüßt und entspricht einer alten Forderung des SHGT.

Damit die Regelung auch den gewünschten Effekt erzielen kann, müssen die bürokratischen Anforderungen an die Führung der Nachweise der jeweiligen Voraussetzungen so praktikabel wie möglich sein.

Kritisch sehen wir daher die Vorgabe im ersten Spiegelstrich, wonach der Wohnungsneubaubedarf der Teilräume auf Basis der aktuellen Bevölkerungs- und Haushaltsvorausberechnung des Statistikamtes Nord ermittelt werden muss. Wohnraumvorausberechnungen waren in der Vergangenheit zudem nicht immer zutreffend. Zudem wurden kleinräumige Bedarfsprognosen in der Vergangenheit nicht immer von der Landesplanung anerkannt.

Weiterhin kritisch sehen wir die Vorgabe im 2. Spiegelstrich (Absatz 2), wonach vorrangig in den Schwerpunkten gebaut werden soll. Die Strukturen in den Teilräumen fallen mitunter sehr unterschiedlich aus, nicht immer besteht in den Schwerpunkten

akuter Wohnungsbedarf. Auch die Nachbargemeinden von zentralen Orten müssen die Möglichkeit erhalten, sich zu entwickeln. Der vorgesehene Vorrang der Schwerpunkte ist in der Praxis nicht immer bedarfsgerecht und realisierbar.

Diesbzgl. bedarf es eines Vertrauensvorschusses der Landesplanung zugunsten der Teilräume (insbes. Ämter). Der örtliche und regionale Entwicklungsbedarf ist auf der örtlichen Ebene bestens bekannt und kann auf dieser Ebene ebenso gut bewältigt werden.

Die Landesplanung muss sich von der Vorstellung lösen, dass Gemeinden „ins Blaue hinein“ beliebigen Wohnraum schaffen würden. Angesichts der hohen Folgekosten, die sich aus dem Zuzug weiterer Einwohner für die Vorhaltung der Infrastruktur ergeben können (Kita, Schule, Kapazitäten in Sporthallen, Verkehr...), schaffen Gemeinden auch nur denjenigen Wohnraum, der sich aus dem Bedarf der Bevölkerung ergibt und der für die Gemeinden verkraftbar ist.

Eine Lösung der genannten Probleme kann darin liegen, dass die Gemeinden des Teilraumes unter Einbeziehung der Schwerpunkte gemäß unserem Vorschlag der „Raumzelle“ von 2008 durch Vereinbarung eigenständig die bestehenden Entwicklungsrahmen der einzelnen Gemeinden bündeln bzw. neu untereinander aufteilen.

Zu B zu 5

In der Praxis kommt es immer wieder vor, dass sorgfältig erstellte Bedarfsprognosen der Gemeinden durch die Landesplanung nicht anerkannt werden. Hierzu muss die Landesplanung eine Lösung bereithalten.

Zu 6 Z (Vorrang der Innenentwicklung)

Der Vorrang der Innenentwicklung wird von den Gemeinden als wichtiges Ziel gesehen, ist aber nicht überall und immer realisierbar. Auf der einen Seite fehlt den Eigentümern der entsprechenden Grundstücke teilweise die Bereitschaft zur Veräußerung.

Auf der anderen Seite wird die Innenentwicklung auch durch immissionsschutzrechtliche Regelungen ausgebremst. Insbesondere die mit Amtsblatt SH 2014, 684, als Erlass eingeführte Geruchsimmisionsrichtlinie (GIRL) verhindert in manchen Fällen mit ihren Orientierungswerten eine angemessene Entwicklung von Wohnraum in dörflichen Innenbereichen – auch dann, wenn Stallungen nicht mehr genutzt werden und offensichtlich auch in Zukunft nicht mehr als solche genutzt werden sollen.

Die Grundstücke, die für die Innenentwicklung durch die Orientierungswerte der GIRL gesperrt sind, dürfen daher zukünftig nicht mehr auf den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen angerechnet werden. Das gleiche gilt für Grundstücke, die aus anderen Gründen faktisch für eine Entwicklung nicht verfügbar sind.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass die Gemeinden in der Regel Kenntnis von vorhandenen Brachen im Gemeindegebiet haben. Zum Verfahren bittet der SHGT, mögliche Nachweise über leer stehende Gebäude nicht zusätzlich - etwa durch ein „Leerstandskataster“ - zu verkomplizieren.

3.7 Flächenvorsorge für Gewerbe und Industrie (S. 82)

Die weiterhin grundsätzlich allen Gemeinden zustehende bedarfsgerechte Flächenvorsorge für die Erweiterung ortsansässiger Betriebe, insbesondere aber auch für die Ansiedlung ortsgemessener Betriebe, wird begrüßt.

Zu 4 G

In Erwartung der gewerblichen Chancen und der zu erwartenden wirtschaftlichen Struktureffekte entlang der Landesentwicklungsachsen sind Gemeinden bereits heute darauf angewiesen, entsprechende Planungen einzuleiten. Dies ist etwa für Gemeinden entlang der neuen Fehmarnbelt-Achse vor allem deshalb wichtig, um auch gegenüber der Bevölkerung eine gewisse Kompensation der zusätzlich zu erwartenden Belastungen durch Baumaßnahmen und den zusätzlichen Güterverkehr zu bieten. Nach uns vorliegenden Informationen werden die erforderlichen Weichenstellungen und Entwicklungspotentiale derzeit von der Landesplanung verhindert. Auf Grundlage des Gewerbeflächenentwicklungskonzeptes des Kreises Ostholstein sind jedoch zwingend neue Potenzialflächen zu berücksichtigen und auch größere Ansiedlungen im Zusammenhang mit der Fehmarnbeltachse zu ermöglichen.

3.8. Interkommunale Vereinbarungen (S. 85)

Zu 1 G

Der SHGT begrüßt den in diesem Abschnitt in besonderem Maße zum Ausdruck kommenden kooperativen Ansatz des LEP-Entwurfs.

Zu 2 G

Damit mit dem kooperativen Ansatz alle Regionen im Land gestärkt werden und alle Gemeinden von ihm profitieren können, ist es erforderlich, das Erfordernis des Einvernehmens mit den Schwerpunkten zu lockern. Vereinbarungen müssen auch ohne die Schwerpunkte möglich sein, wenn sie von den übrigen Gemeinden als gewinnbringend empfunden werden. Wir verweisen an dieser Stelle auf die Ausführungen in Kapitel 3.6.1 5 Z.

An dieser Stelle schreibt der LEP so viele aufwendige bürokratische Vorgaben fest, dass ein konkreter Anreiz für interkommunale Vereinbarungen wenig erkennbar ist. Derzeit besteht dieser „nur“ darin, den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen überschreiten zu können, dies aber nur nach aufwendigen Abstimmungsprozessen. Aus unserer Sicht sollte eine einvernehmliche interkommunale Vereinbarung genügen. Wir halten es für erforderlich, dass die Landesplanung einen darüber hinausgehenden Anreiz und Mehrwert schafft.

3.10 Einzelhandel (S. 94)

Zu 2 G/ B zu 2 (Nahversorgung)

Der Verzicht auf Verkaufsflächenobergrenzen für die Nahversorgung, wie sie noch im LEP 2010 (dort Kapitel 2.8 5 Z) enthalten sind und ursprünglich für die Fortschreibung des Kapitels Einzelhandel vorgesehen waren, wird ausdrücklich begrüßt. Erfahrungen haben gezeigt, dass die seinerzeit erörterte Größenordnung von nur 800 qm Verkaufsfläche nicht mehr zeitgemäß und realisierbar ist. Die Begründung zu 2 G

weist mit Recht darauf hin, dass moderne Lebensmittelmärkte regelmäßig eine Größenordnung von rund 1.000 bis 1.200 Quadratmetern Verkaufsfläche (Lebensmittel-discounter) beziehungsweise 1.400 bis 1.800 Quadratmetern Verkaufsfläche (Lebensmittelvollsortimenter) aufweisen.

Neben einer steten Erweiterung des Angebots tragen die heutigen Größen erheblich dazu bei, die Märkte barrierefrei auszugestalten. So kann ein Beitrag geleistet werden, um die Attraktivität Schleswig-Holsteins als Wohn- und Lebensort weiterzuentwickeln.

Zu 3 Z

Der SHGT begrüßt, dass bei grundsätzlichem Erhalt des Zielsystems im LEP 2010 eine zusätzliche Flexibilität innerhalb der Ziele gewährt wird und ausnahmsweise großflächige Vorhaben im Sinne von § 11 Abs. 3 Baunutzungsverordnung in Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion zugelassen werden dürfen.

Zu 6 Z

Ebenfalls begrüßt wird die grundsätzliche Möglichkeit, die Darstellung und Festsetzung für Einzelhandelseinrichtungen mit nahversorgungs- und zentrenrelevanten Sortimenten und im Sinne des § 11 Abs. 3 Baunutzungsverordnung auch außerhalb zentraler Versorgungsbereiche zuzulassen.

4 Wirtschaftliche Entwicklung

4.3 Mobilität und Verkehr (S. 112)

Zu 1 G

Wir schlagen vor, den Grundsatz um zwei weitere Sätze zu ergänzen:

Satz 2 neu:

„Die Informations- und Buchungsmöglichkeiten aller Beförderungsoptionen, vom klassischen ÖPNV über den kommunalen Bürgerbus, vom mietbaren Dörpsmobil bis zur privaten Mitfahrgelegenheit, sollen dabei möglichst an einer Stelle auf einer barrierefreien digitalen Plattform zusammengeführt werden.“

Satz 4 neu:

„Dabei stellt sich insbesondere im ländlichen Raum die Aufgabe, die Nutzung aller bestehenden Beförderungsoptionen über eine Bündelung der Informations- und Buchungsfunktionen in einem digitalen Mobilitätsportal wesentlich zu erleichtern.“

Zu B zu 1, 2

Wir schlagen vor, die Begründung um folgende Ergänzung zu erweitern:

„Mittels digitaler Mobilitätsportale mit Informations- und Buchungsfunktionen für alle öffentlich nutzbaren Beförderungsoptionen sollen die für einen individuellen Beförderungswunsch zum Zeitpunkt der Anfrage verfügbaren Transportmöglichkeiten - ggf. auch in ihrer Kombination - angeboten werden. Dabei steht die Minimierung sowohl der Fahrzeit als auch der Umstiege im Mittelpunkt der digitalen Routenoptimierung. Als weitere wichtige Randbedingung haben die digital unterstützten Beförderungsofferten dabei – soweit möglich und sinnvoll – die Bündelung von Fahrtwünschen zu

berücksichtigen, um dem Gesamtangebot die im Interesse seiner Verstetigung unverzichtbare Wirtschaftlichkeit zu sichern.“

4.4 Kommunikationsinfrastruktur und Digitalisierung (S. 132)

Wir schlagen vor, folgenden vierten Grundsatz nebst Begründung aufzunehmen:

„4 G neu

Um der Dynamik des digitalen Wandels gerecht zu werden, soll die Digitalisierung sowohl der Verwaltungsleistungen auf Basis des Online-Zugangsgesetzes (OZG) als auch der Daseinsvorsorge möglichst so erfolgen, dass eine breite landesweite Nachnutzung des für eine bestimmte Körperschaft des öffentlichen Rechts entwickelten digitalen Angebots erfolgen kann.

B zu 4

Eine möglichst vollständige Digitalisierung aller Aufgabenbereiche der öffentlichen Verwaltung ist ein zentrales Ziel. Dabei kommt dem Ausbau bzw. der Vernetzung aller Datenspeicher im Verantwortungsbereich öffentlicher Träger eine zentrale Bedeutung zu.

Der Online-Zugriff der Bürgerinnen und Bürger auf unterschiedlichste digitale Angebote der Verwaltung nach Maßgabe des Online-Zugangsgesetzes, aber auch der Daseinsvorsorge, soll über ein zentrales digitales Bürgerportal ermöglicht werden. Für die Realisierung des Bürgerportals, insbesondere auch für den gegen Missbrauch durch Dritte gesicherten Zugriff sollen die vom Land bereitgestellten Standardkomponenten genutzt werden.

Das digitale Bürgerportal soll einen zeit- und ortsunabhängigen Zugriff auf die Gesamtheit der für die jeweilige Bürgerin und den jeweiligen Bürger relevanten digitalen Angebote auf einem Endgerät ihrer Wahl bieten, sei es ein PC, ein Tablet oder ein Smartphone.“

5 Entwicklung der Daseinsvorsorge (S. 193)

Zu 1 G

Die Kommunen sind immer stärker gefordert, selbst Angebote der Daseinsvorsorge zu schaffen oder aufrecht zu erhalten, um den Rückzug anderer Akteure durch eigene Aktivitäten aufzufangen (z. B. Breitband, Markttreffs, Ärzteversorgung, Gasthöfe). Teilweise ist die Aufrechterhaltung von Angeboten nicht gelungen, weil sich die Marktbedingungen verändert haben (z. B. Einzelhandel, Sparkassen). Die Aufgabe der Daseinsvorsorge verändert sich aber mit hoher Dynamik.

Folgende zwei wesentliche Faktoren für die Aufrechterhaltung der Einrichtungen der Daseinsvorsorge sind elementar:

- Entscheidend ist einerseits die Verlässlichkeit der rechtlichen und planerischen Rahmenbedingungen. Diese ist z. B. im Schulbereich durch die schnell wechselnde Gesetzgebung, die Abschaffung der Schuleinzugsbereiche und die Abschaffung von Schulartempfehlungen seit 10 Jahren praktisch nicht mehr vorhanden.

- Entscheidend ist andererseits die finanzielle Handlungsfähigkeit der Kommunen. Denn oftmals geht es um Investitionen in den Umbau, die Modernisierung oder die Bündelung von Infrastruktur. Die Leistungsfähigkeit vieler Gemeinden wurde durch die zurückliegende Reform des kommunalen Finanzausgleichs deutlich geschwächt. Ob und inwieweit Gemeinden Angebote durch die Kommunen zukünftig vorhalten werden können und ihren Beitrag zum Erhalt gleichwertiger Lebensverhältnisse werden leisten können, hängt maßgeblich auch vom Ausgang der derzeitigen Novellierung des FAG ab.

Zu 2 G

Um die Relevanz der digital unterstützten Daseinsvorsorge noch deutlicher herauszustellen, schlagen wir im zweiten Grundsatz sowie in der entsprechenden Begründung folgende Ergänzungen vor:

2 G, Satz 3 neu

„Die digitale Daseinsvorsorge wird dabei einen in der Bedeutung wachsenden Stellenwert einnehmen. Ein agiles, an bewährten Praxisbeispielen orientiertes Vorgehen sollte daher in diesem Zusammenhang die größten Aussichten auf erfolgreiche Innovation besitzen.“

Zu B zu 2

Wir schlagen vor, die genannten Beispiele für die gesellschaftliche Teilhabe um die „E-Partizipation“ zu ergänzen und in **B zu 2** den letzten Siegelstrich (gesellschaftspolitische Dimension) um folgenden Satz zu ergänzen:

„Gerade die digitale Kompetenzvermittlung für alle Altersgruppen ist ein wesentlicher Baustein für die Akzeptanz digitaler Angebote und damit eine Gelingensbedingung für den digitalen Wandel.“

Weiterhin schlagen wir vor, in der Begründung folgenden letzten Satz mit aufzunehmen:

„Das Land Schleswig-Holstein wird hierzu geeignete Rahmenbedingungen schaffen, um die innovativen Ansätze der Digitalisierung zu fördern bzw. zu unterstützen.“

Zu B zu 5

Wir schlagen vor, die Begründung um folgenden Satz zu ergänzen:

B zu 5, Satz 6 neu:

„Auch diese Angebote gilt es in Zukunft digital zu denken, um gerade die regionalen Erzeuger, Einzelhändler und Handwerksbetriebe in den ländlichen Räumen unseres Landes zu stärken, indem durch eine digitale Unterstützung des Vertriebs sowie der Transportlogistik neue, für den Bestand und die weitere Entwicklung des ländlichen Mittelstands wichtige Absatzmärkte zu erschließen.“

Zu B zu 7:

Wir schlagen vor, die Begründung um folgenden letzten Satz zu ergänzen:

„Auch hierbei können digitale Angebote helfen, um z. B. ehrenamtliches Engagement von Routinetätigkeiten zu entlasten oder innovative und flexibel nutzbare Plattformen

für die Gewinnung weiterer oder den Erfahrungs- und Ideenaustausch bereits engagierter Ehrenamtler zu schaffen.“

7 Mobilität der Zukunft — Heute die Verkehrspolitik von morgen denken

Das Kapitel betont die Ausrichtung der Einrichtungen der Daseinsvorsorge auf das Zentralörtliche System, um eine gute Erreichbarkeit sicherzustellen. Leider hat jedoch der aktuell vorhandene ÖPNV nicht die Kraft, diese Erreichbarkeit sicherzustellen, schon gar nicht außerhalb der Fahrzeiten des Schülerverkehrs. Die Zubringer zu Bahnhöfen, Märkten, Kultureinrichtungen, Einkaufsangeboten etc. müssten umfassend verbessert werden. Die Grundlagen für autonomes Fahren müssen nicht nur in den Zentren, sondern auch in der Fläche geschaffen werden.

III. Hinweise zur Hauptkarte C

Zum Entwurf der Hauptkarte C haben uns sowohl redaktionelle als auch inhaltliche Hinweise aus unserem Mitgliedsbereich erreicht. Auf folgende wesentliche Punkte möchten wir an dieser Stelle hinweisen:

- Grundsätzlich führt eine Vielzahl überlagernder Darstellungen in der Hauptkarte zur Unleserlichkeit des Plans. Die Betroffenheiten von Ortslagen sind dadurch nicht erkennbar.
- Die Kriterien für die Abgrenzung der einzelnen Räume und Gebietskategorien sollten im Textteil erläutert werden, damit die Darstellungen nachvollziehbar sind.
- Die Darstellungen insbesondere in den Bereichen Siedlungsflächen, Bevölkerung, Verkehrsflächen und die Ausdehnung der „Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung“ haben sich in den letzten 20 Jahren zum Teil stark verändert und müssen den aktuellen Gegebenheiten angepasst werden.
- Die Wohnungsbauentwicklung und die Gewerbeflächenentwicklung in den Schwerpunkten für den Wohnungsbau darf auch nicht durch Darstellungen des Landesentwicklungsplans selbst behindert werden, wie z.B. "Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung", "Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung" und "Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft".

Ansonsten läuft der Grundsatz der Landesplanungsbehörde - "In allen Teilräumen des Landes soll eine bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum sichergestellt werden. Das Angebot soll den Umfang des künftigen Wohnbedarfs decken, demografische, soziale und gesellschaftliche Veränderungen berücksichtigen und hinsichtlich Größe, Ausstattung, Lage, Gestaltung des Wohnumfelds und Preis den unterschiedlichen Ansprüchen der Nachfragerinnen und Nachfrager Rechnung tragen" - ins Leere.

- Die Wohnungsbauentwicklung und die Gewerbeflächenentwicklung in den Schwerpunkten für den Wohnungsbau (Mittelzentrum, Stadtrandkerne I. und II. Ordnung) darf nicht durch Darstellungen des zukünftigen Landschaftsrahmenplans behindert werden, wie z.B. "Gebiet mit besonderer Erholungseignung",

"Gebiet, das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet erfüllt" oder "Historische Knicklandschaft".

Hier muss das Innenministerium auf das Umweltministerium einwirken, so dass der Landschaftsrahmenplan innerhalb und am Rand der Ortslagen genügend Freihalteflächen für eine städtebauliche Entwicklung lässt. Hier dürfen für die städtebauliche Entwicklung keine "künstlichen" Hürden aufgebaut werden.

- Aufgrund der im Einzelnen erheblichen Auswirkungen der Darstellungen von Regionalen Grünzügen in den Regionalplänen bitten wir ausdrücklich darum, die Gemeinden an den Planungen der Regionalen Grünzüge zu beteiligen.
- Es fehlt die Darstellung "Schwerpunktraum für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe" aus dem LEP 2010. Die räumliche Zuordnung dieser Schwerpunkträume ist für die städtebauliche Entwicklung einzelner Gemeinden ein wichtiger Hinweis.
- Die Darstellung der Biotopverbundachsen ist nicht immer mit den Darstellungen im Entwurf des Landschaftsrahmenplans identisch.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. Bülow', with a stylized flourish at the end.

Jörg Bülow
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied